

Regierungsratsbeschluss

vom 7. November 2011

Nr. 2011/2303

Einwohnergemeinde Witterswil: Änderung des Baureglements

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitet mit Schreiben vom 7. September 2011 die von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2011 beschlossene Änderung des Baureglements zur Genehmigung (Protokollauszug vom 19. August 2011).

2. Erwägungen

Die Änderung betrifft Art. 10 Abs. 5 des Baureglements (Abstellplätze), welcher ersatzlos gestrichen wird. Diese Änderung ist rechtlich nicht zu beanstanden und kann genehmigt werden.

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Reglemente erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Baureglements wird genehmigt.

3.2 Die Einwohnergemeinde Witterswil hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 200.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (tw)

Bau- und Justizdepartement (ro) (2)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement

Amt für Umwelt, mit 1 Reglement

Baukommission der Einwohnergemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil, mit
1 Reglement

Einwohnergemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil, mit Rechnung und mit
3 Reglemente **(Einschreiben)**

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Witterswil: Die Änderung des
Baureglements (Streichung des Art. 10 Abs. 5) wird genehmigt“)

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2006

Nr. 2006/345

EG Witterswil: Aenderung des Baureglementes / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2005 beschlossene Aenderung des Baureglementes vom 17. Juni 2004 zur Genehmigung.

Mit der Aenderung wird der am 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Aenderung des Gemeindegesetzes Rechnung getragen. § 2 Abs. 2 des Baureglementes sieht nun als erste Beschwerdeinstanz nicht mehr den Gemeinderat, sondern das Bau- und Justizdepartement vor. Diese Aenderung wird genehmigt.

2. Beschluss

2.1 Die Aenderung (§ 2 Abs. 2) des Baureglementes wird genehmigt.

2.2 Die Einwohnergemeinde Witterswil hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrag von Fr. 123.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Witterswil, 4108 Witterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	100.--	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>123.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst (pw) (2)

Bau- und Justizdepartement (br)

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit 1 neu gedruckten Reglement

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Witterswil, 4108 Witterswil, mit 1 neu gedruckten Reglement

Einwohnergemeinde Witterswil, 4108 Witterswil, mit 1 neu gedruckten Reglement und mit Rechnung

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Witterswil: Die Aenderung des Baureglementes wird genehmigt")

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2004

Nr. 2004/2047

EG Witterswil: Neues Baureglement / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitet das von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2004 beschlossene neue Baureglement zur Genehmigung.

Das neue Reglement ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Einzig zu korrigieren sind Art. 5 "Die Baukommission kann....", weil nach PBG nicht der Gemeinderat sondern die Baukommission zuständig ist sowie die Art. 11, 15 Abs. 1 und 3, 17 und 18. Hier muss es überall heissen "Baukommission" und nicht Baubehörde (vgl. Art. 2 Abs. 1 neues BR).

Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen, so dass das neue Baureglement genehmigt werden kann.

2. Beschluss

- 2.1 Das neue Baureglement wird unter den in den Erwägungen angebrachten Korrekturen genehmigt.
- 2.2 Die Gemeinde Witterswil wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 3 im Sinne der Erwägungen korrigierte und von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber originalunterzeichnete Exemplare des neuen Baureglementes bis 30. November 2004 zuzustellen.
- 2.3 Die Einwohnergemeinde Witterswil hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 373.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Witterswil, 4108 Witterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	350.--	(KA 431032/A 80616)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>373.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit 1 neuen Baureglement (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Witterswil, 4108 Witterswil, mit 1 neuen Baureglement (später)

Einwohnergemeinde Witterswil, 4108 Witterswil, mit 1 neuen Baureglement (später) (mit Rechnung)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: "Einwohnergemeinde Witterswil: Das neue Baureglement wird unter Vorbehalt genehmigt.")